

**Geschäftsführung
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)**

Herr Aderholt

Telefon: (0221) 221-99322

Fax : (0221) 221-99412

E-Mail: benjamin.aderholt@stadt-koeln.de

Datum: 25.11.2010

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der 11. Sitzung der
Bezirksvertretung Mülheim vom 15.11.2010****öffentlich****10.2.7 Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
Arbeitstitel: "Zentrum Buchheim" in Köln-Buchheim
4125/2010**

Herr BV Dr. Portz hinterfragt, was die Verwaltung unter Vergnügungsstätten versteht. Unter Hinzuziehung der Erläuterungen der Mitteilung zu TOP 11.2.4 zählen zu Vergnügungsstätten auch Diskotheken und Tanzlokale.

Herr Scherer erklärt, dass bei den Vorlagen **10.2.7 bis 10.2.12** nur Spielhallen im eigentlichen Sinne mit ihren negativen städtebaulichen Wirkungen ausgeschlossen werden sollen.

Zur Klarstellung erfolgt in den Beschlüssen 10.2.7 bis 10.2.12 der Zusatz, dass unter Vergnügungsstätten keine Tanzlokale, Restaurants, Kneipen etc. zu verstehen sind, sondern ausschließlich Spiel- und Automatenhallen.

Drüber hinaus bittet Herr Bezirksbürgermeister Fuchs, der Empfehlung des Veedelsbeirats zu folgen und die Alte Wipperfürther Straße und die Herler Straße mit einzu beziehen.

Geänderter Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan für den Bereich betreffend die Grundstücke beiderseits der Frankfurter Straße von der Bahnunterführung bis zur Stadtbahnlinie 3 sowie die Grundstücke beiderseits der Alte Wipperfürther Straße von Frankfurter Straße bis Malteserstraße und die Grundstücke auf der östlichen Seite der Alte Wipperfürther Straße bis zur Herler Straße, einschließlich die Grundstücke Herler Straße 32, 34, 45, 47 und Kniprodestraße 2 in Köln-Buchheim –Arbeitstitel: "Zentrum Buchheim" in Köln-

Buchheim– aufzustellen mit dem Ziel, den Ausschluss von Vergnügungsstätten **(hierunter fallen Spiel- und Automatenhallen und nicht Diskotheken, Tanzlokale, Restaurants etc.)** sowie Bordellen und bordellartigen Betrieben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festzusetzen.

Die Bezirksvertretung Mülheim legt besonderen Wert auf die Einbeziehung der Alten Wipperfürther Str. und der Herler Str. in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.